

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus Neunkirchen**

(Ratsbeschlüsse vom 22.10.1987, 13.06.1991, 17.03.1994, 18.12.1996, 28.06.2000 und 21.05.2003)

## **Allgemeines § 1**

Das Bürgerhaus Neunkirchen ist eine öffentliche Begegnungsstätte der Gemeinde Neunkirchen.

## **§ 2**

Die Benutzung des Bürgerhauses hat in einer der allgemeinen Anschauung entsprechenden Form zu erfolgen. Gebäude und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 3**

### **Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses werden auf Antrag im Einzelfall von der Gemeinde schriftlich genehmigt. Im Antrag ist die beabsichtigte Art der Nutzung sowie die voraussichtliche Nutzungsdauer genau anzugeben.

Der Antrag sollte möglichst einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung bei der Gemeindeverwaltung Neunkirchen gestellt werden. Vorbereitungszeiten und die damit verbundene Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sind im Antrag besonders anzugeben.

- (2) Die Genehmigung zur Nutzung kann im Einzelfall von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder dem Abschluß einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
- a) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Neunkirchen zu befürchten ist,
  - b) die Gemeinde den Abschluß einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt hat und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist,
  - c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - d) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

Erfolgt der Widerruf aus Gründen, die beim Nutzer liegen, so kann die Gemeinde sich die ihr durch die geplante Nutzung entstandenen Aufwendungen vom Nutzer ersetzen lassen.

Der Widerruf ist schriftlich zu erklären. Wird von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

- (4) a) **Zur Abdeckung von Sach-, Betriebs- und Personalkosten aus Anlaß von Nutzungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:**

	Großer Saal EURO	Kleiner Saal EURO	Zusammen EURO
1. Veranstaltungen mit Ausschank bis zum Eintritt der Sperrstunde und Familienfeiern (bis 01.00 Uhr) für jede weitere Stunde	106,00 16,00	64,00 12,50	144,00 26,50
2. Vereinsfeiern, Beerdigungsnachfeiern für die ersten 4 Stunden für jede weitere Stunde	70,00 12,50	47,00 10,50	100,00 16,00
3. Sonstige Veranstaltungen und Nutzungen, soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen bis zum Eintritt der Sperrstunde für jede weitere Stunde	59,00 12,50	35,50 10,50	88,50 16,00
4. Benutzung der Küche und deren Einrichtung			30,00
5. Seminarraum bis zu 2 Stunden bis zu 3 Stunden länger als 3 Stunden			26,50 38,00 53,00

- b) **Nebenkosten**

Anläßlich von Nutzungen werden für gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtige Nutzungen zusätzlich Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser / Abwasser erhoben. Diese Nebenkosten betragen pro Stunde Nutzungsdauer:

Räumlichkeit	ohne Küche EURO	mit Küche EURO
großer Saal	4,50	7,00
kleiner Saal	4,50	7,00
Seminarraum	2,50	4,50

c) **Sonstiges**

Von dem Nutzer wird mindestens eine Person zur Mithilfe für Stellen und Abräumen von Tischen und Stühlen gefordert.

(5) **Gebühren für gewerbliche Nutzungen**

Für die gewerbliche Nutzung der Räume und Einrichtungen sind die unter 4 a) Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gebührensätze um 100 % anzuheben.

Als Gebührenpflichtige gelten Gewerbebetreibende oder Organisationen von Gewerbebetreibenden, die nach der Gewerbeordnung zur Anzeige ihrer gewerblichen Tätigkeit verpflichtet sind.

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, bei Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtung durch die Gemeinde für dienstliche Angelegenheiten Gebührenbefreiung festzulegen.

(6) **Kostenlose Überlassung des Bürgerhauses**

a) Laufender Übungsbetrieb

Für den laufenden Übungsbetrieb stellt die Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

b) Vereinsfeiern

Für Vereinsfeiern erhalten die Vereine einmal jährlich eine gemeindliche Einrichtung in angemessener Größe kostenlos zur Nutzung unter Berücksichtigung der für das jeweils benutzte Gebäude geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung.

Soweit eine Eigenbewirtschaftung erfolgt, ist die kostenlose Überlassung nur dann möglich, wenn der Gemeinde nachgewiesen wird, daß bei den Veranstaltungen keine wesentlichen Überschüsse erzielt werden.

## § 4

(1) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Beanstandungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Der Nutzer gibt der Gemeinde nach erfolgter Benutzung die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem übergebenen Zustand zurück. Für Verlust sowie Schäden am Gebäude und der Einrichtung haftet der Nutzer in vollem Umfang.

(3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.

## **§ 5**

- (1) Wird die Nutzung der vorhandenen KÜcheneinrichtung beantragt, so steht dem Nutzer die Wahl des Küchenpersonals frei. Außer dem Küchen- und Servicepersonal ist der Zutritt anderen Personen zu den Küchenräumen nur in notwendigen Fällen gestattet.
- (2) Nach Abschluß der Veranstaltung hat der Küchenbenutzer die Vollständigkeit der KÜcheneinrichtung dem Hausmeister oder einer anderen von der Gemeinde beauftragten Person nachzuweisen.

## **§ 6**

Für den Ausschank von Getränken steht dem Nutzer die Wahl des Schankwirtes frei.

## **§ 7**

Öffentliche Veranstaltungen kann grundsätzlich jedermann besuchen. Der Nutzer hat bei Veranstaltungen für die Ordnung im Bürgerhaus und der dazugehörenden Umgebung zu sorgen.

## **Besondere Bestimmungen**

### **§ 8**

- (1) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- (2) Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten unterliegt akustischen Beschränkungen. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, daß Lärm und sonstige Geräusche, die auf das benachbarte Wohn- und Geschäftshaus Kölner Straße Nr. 164 einwirken, folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

tags	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A).

Nachts dürfen außerdem die Innengeräusche den Pegel von 95 dB (A) nicht übersteigen.

- (3) Der Nutzer haftet für die Ordnung. Falls erforderlich, hat er die für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Ordnungspersonen zu bestellen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes befolgt und eingehalten werden.
- (4) Gegenstände, die im Bürgerhaus gefunden werden, sind beim Hausmeister abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (5) Bei gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Nutzer ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

## **§ 9**

Über Anträge auf regelmäßig wiederkehrende Nutzungen oder Dauernutzungen zu festen Zeiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß der Gemeinde; er legt - in sinngemäßer Anwendung der §§ 1 bis 8 und 10 bis 12 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung - die Benutzungsbedingungen im einzelnen fest.

## **Bedienstete des Trägers und andere**

### **§ 10**

- (1) Zur Überwachung und Kontrolle ist Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen dieses Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde oder vom Nutzer können Personen aus dem Bürgerhaus verwiesen werden, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören oder gefährden,
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

## **Haftung**

### **§ 11**

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Benutzung einschließlich Vorbereitung und Durchführung. Er hat alle Sicherheitsmaßnahmen, die durch die Nutzung erforderlich werden, in voller Verantwortung zu treffen.

Er haftet der Gemeinde insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- und Sachschäden auf dem Grundstück, an dem Gebäude und den sonstigen Einrichtungen. Er stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen - einschl. der Prozesskosten - , die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung gegenüber der Gemeinde oder ihren Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, der Gemeinde oder ihren Bediensteten wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ihr oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Im übrigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus der Nutzung erwachsen. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke wird ebenfalls nicht gehaftet.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der überlassenen Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der gesamten Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie in der Benutzungsgenehmigung schriftlich festgehalten sind.

**Inkrafttreten**  
**§ 13**

In Kraft ab 01.01.2004.